

BGE 3 I 69

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_69

FR: ATF 3 I 69

IT: DTF 3 I 69

Volltext

14. Urtheil vom 12. Jenner 1877 in Sachen Egloff. A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Uri vom 16. Dezember 1876 wurde Albrik Egloff als der Brandstiftung dringend verdächtig von der Instanz entlassen; dagegen wurden demselben die sämmtlichen Untersuchungs- und Atzungskosten auferlegt, resp derselbe verpflichtet, dieselben in der Strafanstalt abzuverdienen B. Mit Eingabe vom 20. v. Mts. beschwerte sich nun der Bruder des Albrik Egloff, Heinrich Egloff in Niederrohrdorf, darüber, daß man den Erstern in Verhaft behalte, trotzdem er für den Betrag der Kosten Kautionsanbote gemacht habe, und stellte an das Bundesgericht die Anfragen, 1. ob das Gericht von Uri den A. Egloff zwingen könne, die Kosten im Zuchthaus abzuverdienen, 2. ob eine Appellation an das Bundesgericht gegen das kantonsgerichtliche Urtheil zulässig und 3. die Versicherungsgesellschaft pflichtig sei, die Assekuranzsumme zu bezahlen. Für den Fall, als die erstere Anfrage verneint werden sollte, verlangt H. Egloff, daß das Kantonsgericht von Uri zur Freilassung des A. Egloff verhalten werde. C. Das Kantonsgericht von Uri trug auf Verwerfung der Beschwerde an, indem es bemerkte, es sei wohl auch berechtigt gewesen, die Schuldhaft für die Kosten auszusprechen, sofern dieselben nicht bezahlt werden können oder wollen, da die Ueberbürdung der Kosten nach dem Sinne des kantonsgerichtlichen Urtheils auch als Strafe angerechnet sei. Es liege demnach keine Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung vor. D. Durch Präsidialverfügung vom 5. d. Mts. ist die Freilassung des A. Egloff provisorisch verfügt worden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da A. Egloff als verdächtig von der Instanz entlassen, somit der eingeklagten Brandstiftung nicht schuldig befunden worden ist, so konnte derselbe wegen jenes Verbrechens auch nicht

bestraft werden und hat daher die Kostenaufgabe keineswegs den Charakter einer Strafe, sondern erscheint lediglich als Folge des Umstandes, daß die Untersuchung durch Egloff verschuldet worden ist. Gemäß wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. I, N^o 63 und 64) können daher jene Kosten nicht in Verhaft umgewandelt werden, indem ein solcher Verhaft als Schuldverhaft betrachtet werden muß, welcher durch Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung abgeschafft worden ist. 2. Was die beiden übrigen Fragen betrifft, welche Petent an in das Bundesgericht gestellt hat, so befindet sich letzteres nicht der Lage, dieselben zu beantworten; immerhin mag bemerkt werden, daß, da die Rechtsprechung in Strafsachen mit wenigen Ausnahmen, von denen hier keine zutrifft, ausschließlich den Kantonen zusteht, eine Weiterziehung des kantonsgerichtlichen Urtheils an das Bundesgericht nicht statthaft ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und daher das Urtheil des Kantonsgerichtes von Uri, soweit Albrik Egloff durch dasselbe verpflichtet wird, die Untersuchungs- und Atzungskosten in der Strafanstalt abzuverdienen, als verfassungswidrig aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.